



Wien, Oktober 2025

Pflegereform – Anerkennung von aus dem Ausland mitgebrachten Gesundheits- und Krankenpflegequalifikationen

In den letzten Jahren wurden zahlreiche Schritte zur weitergehenden Erleichterung bei der Anerkennung von ausländischen Gesundheits- und Krankenpflegequalifikationen umgesetzt. Das aktuelle Regierungsprogramm spricht sich für vereinfachte, beschleunigte und kostengünstige Nostrifizierungen aus. Im Rahmen der Fachkräfteoffensive im Bereich Gesundheit und Pflege sollen berufsrechtliche Maßnahmen geschaffen werden, um eine ausbildungsadäquate Erwerbstätigkeit während laufender Nostrifizierungsverfahren zu ermöglichen. Eine einheitliche Kompetenzstelle soll Nostrifizierungen vereinfachen.

Zum Berufszugang von im Ausland ausgebildeten qualifizierten Pflegekräften:

Die Verfahren und verfahrensdurchführenden Behörden sollten bei Ausbildungen aus Drittstaaten denen aus EWR-Staaten (ähnlich wie die Verfahren in Deutschland und anderen europäischen Staaten) angeglichen werden. Die Grundsätze der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sollen für alle Anerkennungsverfahren gelten, unabhängig von der Herkunft bzw. Herkunft des Qualifikationsnachweises. Nur mehr „wesentliche Unterschiede“ für die Ausübung des jeweiligen Berufes sollten im Vordergrund stehen. Einschlägige Berufserfahrung und sonstige Qualifikationen müssen miteinbezogen werden und können „wesentliche Unterschiede“ ausgleichen.

Die Zentralisierung aller Anerkennungsverfahren bei einer Behörde wäre die Grundlage für eine österreichweite einheitliche, standardisierte, digitalisierte und rasche Abwicklung. Expertise würde aufgebaut und laufend weiterentwickelt werden. Bis dato sind unterschiedlichste Behörden (Ämter der Landesregierung, Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) und Fachhochschulen für das Anerkennungs-, Nostrifikations- bzw. Nostrifizierungsverfahren zuständig. Entsprechend vielfältig sind auch die Vorgangsweisen und Entscheidungen. Mit den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen nach dem GuKG könnte begonnen und in Folge auf andere Gesundheits- und ärztliche Berufe ausgeweitet werden.

Die zuständige Behörde müsste entsprechend mit personellen Ressourcen ausgestattet werden. Basis könnte die im Gesundheitsministerium angesiedelte Kompetenzstelle „Anerkennung nichtärztlicher Berufsqualifikationen“ sein, die bereits jetzt österreichweit für alle Anerkennungen von Gesundheitsberufen aus dem EU-EWR-Raum zuständig ist und eine umfassende behördlich Expertise aufgebaut hat.

In den letzten Jahren wurde die befristete zweijährige Zulassung zu Pflegeberufen eine Stufe darunter (wieder) ermöglicht. Dies war ein wichtiger und wertvoller Schritt und ermöglicht vorläufige einschlägige Beschäftigungsmöglichkeiten.

Aufgrund bisheriger Erfahrungen bleiben betroffene Personen bei der Absolvierung der Ergänzungsprüfungen und Absolvierung der Praktika immer wieder stecken. Da Ergänzungslehrgänge nicht zeitgerecht angeboten werden, da Zeit zur Absolvierung fehlt bzw. bei den Arbeitszeiten zu wenig Rücksicht genommen wird. Es könnte auch sein, dass in weiterer Folge ein nochmaliger



Nostrifikationsantrag eine Stufe darunter gestellt wird, mit der Hoffnung, dass es dann zu weniger bzw. leichter erfüllbarer Auflagen kommt.

In einem ersten Schritt könnte die zweijährige befristete Zulassung auf zumindest drei Jahre ausgeweitet werden und somit die Chancen auf ein nutzbares Angebot von Nostrifikationslehrgängen bzw. Ergänzungsmaßnahmen erhöhen.

Bei weiteren Reformen sollte jedoch überlegt werden, dass Betroffene im tatsächlich beantragten Gesundheits- und Pflegeberuf befristet – unter Aufsicht - zugelassen werden (und nicht eine Stufe darunter). Diese dann einschlägigen österreichischen Beschäftigungszeiten sollten in Folge dann in der Gesamtbeurteilung bzw. zur Erfüllung der Auflagen angerechnet werden, ohne dass neuerliche Anträge auf Nostrifizierung/Nostrifikation gestellt werden müssen. Vorgeschriebenen Praktika könnten somit auch teilweise in der Arbeitszeit absolviert werden. Derzeit gibt es auch keine generelle Möglichkeit der (Bildungs-)Karenzierung für Pflichtpraktika bei der Nostrifikation/Nostrifizierung.

Nostrifikationslehrgänge

Spezielle Nostrifikationslehrgänge gibt es nur in einzelnen Bundesländern und auch dort nicht immer in aktuell ausreichender Anzahl. Sie finden oft nicht regelmäßig und zeitnah statt. Ausreichende Plätze in Nostrifikationslehrgängen sollten daher österreichweit zur Verfügung stehen.

In einigen Bundesländern müssen die Ergänzungsauflagen in der Regelausbildung absolviert werden, was länger dauert und für Betroffene nicht immer planbar ist. Eigene Lehrgänge sind auch nicht überall organisierbar, da es hierfür zu wenig potentielle Teilnehmer*innen im jeweiligen Bundesland (Region) gibt und auch die örtliche Erreichbarkeit nicht wirklich gegeben ist.

Es könnten auch Nostrifikationslehrgänge mit geringeren Teilnehmer*innenzahlen geblockt organisiert werden. Die Mehrkosten müssten entsprechend finanziert werden. Dafür erspart man sich grundsätzliche österreichische Schul- und Ausbildungskosten.

Gleichzeitig sollten Nostrifikationslehrgänge zum Teil auch digital – jederzeit verfügbar – entwickelt werden. Alternativ könnten – durch eine Änderung der Nostrifikationsbestimmungen - auch generell einheitliche Nostrifikationslehrgänge österreichweit mit denselben Auflagen geschaffen werden.

Unabhängig davon müssen im Vorfeld bereits gute Kenntnisse der österreichischen (Fach-)Sprache vorliegen, um die Aufnahme in einen Lehrgang/Schule/Fachhochschule zu schaffen und diesen in Folge erfolgreich absolvieren zu können. Entsprechende Angebote müssen zur Verfügung gestellt und gefördert werden.

Zeitverzögerungen, Abbrüche bzw. das Nicht-Weiterverfolgen des Anerkennungsprozesses sind momentan/oder unter den derzeitigen Bestimmungen vorprogrammiert. Umso mehr wäre es wichtig, dass die Auflagen bereits durch die vorläufige, befristete Beschäftigung (unter Aufsicht) erfüllt werden könnten (siehe vorher) und potentielle Arbeitgeber*innen verstärkt in die Verantwortung genommen werden.

Überdies hinaus müsste sichergestellt werden, das während der Erfüllung der Ergänzungsauflagen, besonders während der Praktika, zumindest der Lebensunterhalt der teilnehmenden Personen gesichert ist. Die Pflegeausbildungsprämie sollte österreichweit auch auf Nostrifikant*innen ausgeweitet werden.



Kosten

Anerkennungsverfahren sind teuer und Betroffene müssen diese Kosten zumeist aus eigenen Mitteln bewerkstelligen. Es gibt zwar unterschiedliche Fördermöglichkeiten jedoch nicht flächendeckend und diese lösen wieder eigene vielfältige bürokratische Prozesse aus. Folgende Kosten können anfallen:

- Beglaubigungskosten
- Kosten für beglaubigte Kopien
- Kosten zur Beschaffung von notwendigen Dokumenten, Bevollmächtigung von Dritten, wenn man bereits in Österreich lebt und keine Zugänge mehr hat
- Übersetzungskosten
- Antrags-, Beilagen- und Bescheidgebühren, Nostrifizierungstaxen
- Kosten für (Fachsprach-)Deutschkurse
- medizinische Untersuchungen und Impfgebühren, die als Voraussetzungen zur Aufnahme in die Lehrgänge gelten und nicht von der Gesundheitskasse übernommen werden,
- Kosten für Nostrifikationslehrgänge bzw. für die Erfüllung der Ergänzungsaufgaben
- Kosten für Praktika/ Lebenserhaltungskosten während der unentgeltlichen Praktika
- etc.

Es sollten daher Regeln geschaffen werden, dass zumindest das österreichische Anerkennungsverfahren kostenfrei absolviert werden kann (keine Gebühren, keine FH-Studienbeiträge und kostenlose Angebote zur Erfüllung der Ergänzungsaufgaben). Die Übersetzung von Dokumenten könnte überdies von Amts wegen erfolgen, vor allem dann, wenn Lehr- und Studienpläne/Curricula und andere umfangreiche Dokumente verlangt werden. Behörden sollten eTranslation verwenden bzw. erlauben.

Verfahrensrechtlich könnte auch klargelegt werden, dass bereits der Behörde vorliegende Länderinformationen nicht nochmals von den Antragsteller*innen verlangt werden und auf bereits erstellte (Muster-)Gutachten bzw. Datenbanken zurückgegriffen wird. Von der Vorlage einzelner Dokumente (Studienpläne, Beschreibungen von Lehrinhalten, etc.) und deren Übersetzung könnte somit abgesehen werden. Auch die Empfehlung (EU) 2023/2611 der Europäischen Kommission vom 15. November 2023 zur Anerkennung der Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen schlägt Maßnahmen in diese Richtung vor.

In vielen Fällen müssen Antragsteller*innen ihre Unterlagen noch beglaubigen lassen (Apostille oder diplomatische Beglaubigung). Dies verzögert bzw. verhindert Antragstellungen. Rechtliche Grundlagen für einen weitgehenden und auf Missbrauchskontrolle beschränkten Verzicht auf Beglaubigungen könnten initiiert und umgesetzt werden. Bei unbedenklichen Sachverhalten wäre auf eine Beglaubigung zu verzichten.

Zur Nutzung des Arbeitskräftepotentials von Arbeitskräften ohne österreichische Staatsbürgerschaft in Österreich

Um tatsächlich das Arbeitskräftepotential von Menschen ohne österreichische Staatsbürgerschaft besser nutzen zu können, müsste der aktuelle § 1 Z 6 Ausländerbeschäftigungsverordnung erweitert werden. Derzeit sind nur Personen vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen, wenn sie eine Ausbildung als diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger*in bzw. in einem Pflegeassistentenberuf in Österreich absolviert haben und über ein Aufenthaltsrecht nach dem NAG verfügen. AsylwerberInnen,



Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz und Vertriebene aus der Ukraine besitzen dieses Aufenthaltsrecht nicht und wären somit auch nicht vom AuslBG ausgenommen. Auch Nostrifikant*innen sind nicht von dieser Regelung erfasst, selbst wenn sie den Anpassungslehrgang in Österreich absolviert haben.

Diese Personengruppen müssten natürlich auch in die jeweiligen Förderprogramme als Zielgruppe mit aufgenommen werden.

Zu überlegen wären auch Änderungen und Flexibilisierungen in den Ausbildungsverordnungen, damit beispielsweise auch während der fachlichen Ausbildung noch deutsch-fachliche Unterstützung institutionell angeboten werden kann. Diese gelten dann natürlich auch für Nostrifikationslehrgänge.

Vermutlich wird das Arbeitskräftepotential, das in Österreich ansässig ist, nicht reichen, um den prognostizierten Bedarf an Pflegekräften abdecken zu können. Erste Schritte und Reformen wurden bereits gesetzt, um die „Rot-Weiß-Rot – Karte“ erleichtert erteilt zu bekommen.

Anerkennungs- und Einwanderungsverfahren sind jedoch nach wie vor kaum rechtlich aufeinander abgestimmt. Bereits bestehende Initiativen zur Etablierung einer Prozesskette der Zuwanderung von Pflegekräften, die bereits in den Herkunftsländern beginnt, müssten daher anerkennungs-, beschäftigungs- und aufenthaltsrechtlich gesichert werden. Diese Initiativen werden derzeit vor allem durch (private) Agenturen getragen, die im Herkunftsland qualifizierte Deutschkurse anbieten und bei konkreten Arbeitsplatzvermittlungen bei der Einwanderung („Rot-Weiß-Rot – Karte“) und beim Anerkennungsverfahren unterstützen.

Vermutlich wird es auch einen eigenen Aufenthaltstitel im Vorfeld (Deutschlern- und Anerkennungsphase) benötigen. Durch einen eigenen Aufenthaltstitel für qualifizierte Pflegekräfte könnten zusätzlich Personen angesprochen werden, die es als Einzelpersonen kaum schaffen können, vom Ausland ein erfolgreiches Anerkennungsverfahren zu starten, die notwendigen Deutschkenntnisse zu erwerben und könnten ebenso (zum größten Teil öffentliche) Arbeitgeber*innen motiviert werden, individuelle „Rot-Weiß-Rot – Karten“-Verfahren zu führen.

Es genügt auch nicht, Arbeitskräfte nur anzuwerben, sondern diese auch im Gesundheitssystem in Österreich zu halten. Dafür benötigt es unkomplizierten Familiennachzug, Aufenthaltssicherheit, nachhaltige Integration und Möglichkeiten sich zu verwirklichen und weiter zu entwickeln.

Kontakt:

Norbert Bichl

n.bichl@migrant.at